



Stadtrat am 23.02.2023		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/665/2023		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 26.01.2023		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	23.02.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Wahl eines/einer Beigeordneten - Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten der Stadt Lüdinghausen (m/w/d) entsprechend dem als Anlage beigefügten Ausschreibungstext.

II. Rechtsgrundlage:

§ 71 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 7 Beamtenstatusgesetz

§ 119 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)

§ 31 LBG NRW

§ 41 GO NRW

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen i.d.a.g.F.

III. Sachverhalt:

Die Wahlperiode des Beigeordneten Matthias Kortendieck endet am 30.09.2023. Seine Amtszeit endet somit ebenfalls am 30.09.2023, so dass die Stelle der/des Beigeordneten der Stadt Lüdinghausen ab dem 01.10.2023 zu besetzen ist.

Beigeordnete werden die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen.

Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten muss mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. In den übrigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

Nach § 119 Absatz 2 LBG NRW müssen Beigeordnete bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit unter Berücksichtigung der Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 2 LBG NRW die Voraussetzungen zur Ableistung einer Dienstzeit (s.o.) erfüllen können; wer die

Altersgrenze überschritten hat, darf nicht zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Stellenausschreibung

Anlagen: -1-